



*per E-Mail:*

*m.muller.24.hm29hn5nk6@fragdenstaat.de*

Herrn

Marcel Müller

Berlin, 14. Juli 2016  
Geschäftszeichen:  
ZR 4-1334-IFG-390/2016

Bezug:

1. Ihre E-Mail vom 3. Juni 2016
2. Eingangsbestätigung vom  
27. Juni 2016

**Referat ZR 4**  
**Geheimchutz, Datenschutz,**  
**Informationsfreiheit**

**Behördlicher**  
**Datenschutzbeauftragter**

bearbeitet von:

**Regierungsdirektorin**  
**Silke Schmidt-Hederich**

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)

Fax: +49 30 227-36336

datenschutz.zr4@bundestag.de

**Dienstgebäude:**

Marie-Elisabeth-Lüders-Haus

Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1

10117 Berlin

## **Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Sehr geehrter Herr Müller,

mit E-Mail vom 3. Juni 2016 baten Sie um Übersendung einer vollständigen Liste der Gehälter der Angestellten der Mitglieder des Bundestags in Berlin, wobei die Namen der Mitarbeiter unkenntlich gemacht werden können. Sie wünschen eine Auflistung der Gehälter (monatlich oder jährlich) bzw. der von der Bundestagsverwaltung geleisteten Zahlungen und der Namen der zuständigen Abgeordneten.

Mit der Eingangsbestätigung vom 27. Juni 2016 wurden Sie informiert, dass Ihrem Antrag nicht entsprochen werden kann und bis zum 11. Juli 2016 um Mitteilung einer postalischen Anschrift für die wirksame Bekanntgabe des zu erlassenen Verwaltungsaktes gebeten. Dem sind Sie bisher nicht nachgekommen.

Daher möchte ich ergänzend auf Folgendes hinweisen:

Ergibt die Prüfung eines Antrags, dass – wie in Ihrem Fall - eine einfache Auskunft nicht möglich ist, weil die Informationen ganz oder teilweise nicht vorliegen bzw. Ausschlussgründe nach §§ 3 ff. IFG vorliegen, ist eine abschließende Bearbeitung dieses Antrags nur mit einem rechtsbehelfsfähigen schriftlichen Verwaltungsakt (Bescheid) möglich, § 7 Abs. 2 i. V. m. § 9 Abs. 2 bis 4 IFG. Die Bekanntgabe dieses Bescheides muss nach § 41 VwVfG für die Behörde nachvollziehbar sein, da der Zeitpunkt der Bekanntgabe die Rechtsbehelfsfrist für das Widerspruchsverfahren nach §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Gang setzt, § 9 Abs. 4 IFG.



Eine elektronische Übersendung eines ganz oder teilweise ablehnenden Verwaltungsaktes ist im Sinne von § 41 Abs. 2 S. 2 VwVfG i. V. m. § 3a Abs. 1 VwVfG nicht möglich, da der Deutsche Bundestag nicht über die Möglichkeiten eines hierfür erforderlichen elektronischen Signaturverfahrens (Unterschrift) verfügt. Eine postalische Anschrift haben Sie bisher nicht angegeben.

Ich möchte Sie daher bis zum **29. Juli 2016** um Mitteilung einer postalischen korrekten Anschrift bitten. Andernfalls werde ich die Verfahren nach Fristablauf einstellen, da ich davon ausgehen kann, dass Sie kein Interesse an der Bearbeitung haben. Dies gilt auch für mögliche künftige vergleichbare Anträge.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schmidt-Hederich